

Brüssel, den
C/2011/1082 22 FEB. 2011

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat der Republik Österreich für seine Analyse des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen {KOM(2010) 375}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat ihren Vorschlag, den Mitgliedstaaten Entscheidungsfreiheit bezüglich des Anbaus von GVO einzuräumen, unterstützt und sich für ein möglichst baldiges Inkrafttreten der Regelung ausgesprochen hat. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass diese Freiheit den Mitgliedstaaten erst eingeräumt wird, sobald der Vorschlag im laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet wurde und anschließend in Kraft getreten ist. Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der betreffende Vorschlag nach Auffassung des Bundesrates mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht.

Die Kommission hat das Ersuchen des Bundesrates, im Sinne des Vorsorgeprinzips auch Argumente des Gesundheits- und Umweltschutzes als Begründung für Entscheidungen der Mitgliedstaaten zur Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu berücksichtigen, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Wie der Bundesrat ist auch die Kommission der Ansicht, dass GVO im Einklang mit dem in den geltenden EU-Rechtsvorschriften verankerten Vorsorgeprinzip bewertet werden müssen. Ein grundlegendes Ziel dieses Prinzips besteht darin zu verhindern, dass GVO schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt haben. Die etwaigen schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sind bereits Gegenstand dieser harmonisierten EU-Vorschriften. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten besonders ermutigt, detaillierte wissenschaftliche Angaben zu den Umweltrisiken bereitzustellen, die von bestimmten GVO, vor allem von für den Anbau vorgesehenen GVO ausgehen, damit die besonderen Merkmale ihrer Umwelt während des Beschlussfassungsprozesses berücksichtigt werden können.

Die Kommission erinnert daran, dass die bestehende Rechtslage den Mitgliedstaaten gestattet, sich auf die Sonderverfahren im Zusammenhang mit der Schutzklausel in der Richtlinie 2001/18/EG (Artikel 23) bzw. der in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Artikel 34) vorgesehenen Sofortmaßnahme zu berufen, sofern sie ernsthaften Grund zu der Annahme haben, dass das zugelassene Erzeugnis wahrscheinlich eine schwerwiegende Gefahr für Gesundheit und Umwelt darstellt. Unter Berücksichtigung dieses Rechtsrahmens und zur Bewahrung des

*Herrn Gottfried KNEIFEL
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 WIEN*

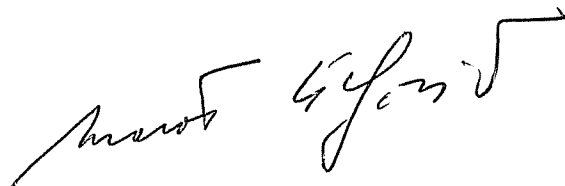
vorhandenen wissenschaftlich fundierten Zulassungssystems regelt der Kommissionsvorschlag, dass die Mitgliedstaaten sich nicht auf den Schutz von Gesundheit und Umwelt berufen können, um außerhalb dieser Sonderverfahren ein nationales Anbauverbot für GVO zu rechtfertigen.

Die Kommission nimmt die Forderung des Bundesrates zur Kenntnis, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontaminierung der Umwelt und der biologischen Landwirtschaft durch GVO zu verhindern. In dieser Hinsicht zielt der Kommissionsvorschlag speziell darauf ab, den Mitgliedstaaten zu gestatten, über den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu entscheiden. Um die besonderen Belange einiger Erzeugungsarten wie der biologischen Landwirtschaft zu schützen, verabschiedete die Kommission außerdem am 13. Juli 2010 eine Empfehlung zur Koexistenz, in der darauf verwiesen wird, dass die Mitgliedstaaten den Anbau von GVO in weiten Bereichen ihres Hoheitsgebiets einschränken können, um auszuschließen, dass GVO versehentlich in konventionelle und ökologische Kulturen gelangen.

Im Zuge der laufenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erarbeitet die Kommission derzeit eine nicht erschöpfende Liste von Gründen – ausgenommen Gesundheits- oder Umweltrisiken –, auf die sich die Mitgliedstaaten berufen können, um ihre nationalen Maßnahmen zu rechtfertigen.

Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit steht die Kommission gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marijn Geens". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.